# Amtliche Bekanntmachung

**Nr. 57/2026**

Veröffentlicht am: 08.10.2026

## Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 01.10.2026.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. S. 81, 92), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1
### Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Naturwissenschaften

Die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Naturwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.09.2024 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 81/2024 vom 18.09.2024) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 6 Teilnahme am Praktikum:

§ 6 Zulassung zum Praktikum wird ersetzt durch § 6 Zuteilung und Annahme von Praktikumsplätzen:

(1) Eine Zuteilung durch die praktikumsbeauftragte Person eines Praktikumsplatzes für das ambulante Praktikum sowie für das stationäre Praktikum erfolgt jeweils einmalig an die Studierenden, welche die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen und für welche nach dem Regelstudien- und Prüfungsplan das Praktikum in ihrer Studierendenkohorte regulär geplant ist. Der zugeteilte Praktikumsplatz ist innerhalb der festgesetzten Frist verbindlich anzunehmen.

(2) Im Falle der Nichtannahme kann ein Teilnahmeantrag auf etwaig freie Kapazitäten in einem der folgenden Semester von der praktikumsbeauftragten Person grundsätzlich chronologisch nach Eingang und unter den Voraussetzungen von § 7 bewilligt werden. Die Verfügbarkeit freier Kapazitäten kann nicht garantiert werden. Die Hochschule kann einen Praktikumsplatz in einer Kooperationsklinik zuweisen, sofern dies möglich ist und aus kapazitären oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(3) Studierende, die aufgrund eines genehmigten Urlaubssemesters infolge von Krankheit und/oder aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Pflege und Versorgung von Angehörigen gehindert waren, das Praktikum zum regulären Zeitpunkt gemäß Studienablaufplan aufzunehmen, werden bei der Vergabe von Praktikumsplätzen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten vorrangig berücksichtigt. Die entsprechenden Gründe sind durch geeignete Nachweise von dem Studierenden zu beweisen.

(4) Ein Teilnahmeantrag gemäß Absatz 3 ist spätestens bis zum 31. März für das folgende Wintersemester sowie bis zum 30. September für das folgende Sommersemester bei der praktikumsbeauftragten Person schriftlich einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung und die chronologische Reihung ist der Eingang des Antrags.

2. § 7 Vorbereitende Informationsveranstaltung zum Praktikum wird ersetzt durch § 7 Voraussetzungen zur Zulassung zum Praktikum:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist, dass die Module „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre“ sowie „Berufsqualifizierende Tätigkeit IIa bis c“ nachweislich erfolgreich absolviert wurden; über Ausnahmen oder Auflagen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Voraussetzung ist die nachweisliche Teilnahme an der vorbereitenden Informationsveranstaltung, die in jedem Semester angeboten wird. In dieser informiert die praktikumsbeauftragte Person zur Organisation, zu Inhalten, Durchführung, Dokumentation und Anerkennung des Berufspraktikums.

(3) Die Beweislast trägt der Studierende.

## Artikel 2
## Geltungsbereich dieser Satzung

Die Satzung gilt ab Inkrafttreten für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie immatrikuliert sind.

## Artikel 3
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 09.09.2026 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 30.09.2026.

Magdeburg, 01.10.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg